

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/214-218>

Rg **12** 2008 214–218

Matthias Schwaibold

Zeit für Zeitschriften

Zeit für Zeitschriften*

Die Zürcher Dissertation von Katharina M. Saleski handelt von der Entstehung einer Zeitschriftenkultur im Recht und widmet sich einerseits den vier zürcherischen Zeitschriften, die zwischen 1833 und 1874 erschienen, und andererseits den bis heute fortbestehenden großen Zeitschriften: Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR), Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) und Schweizerische Juristenzeitung (SJZ). Leider enthält die gedruckte Arbeit Spuren der Schnelligkeit, mit der die aus Deutschland stammende Assessorin Saleski sich an die Arbeit machen musste und diese vollendet hat; das in einer Rezension zu vermerken, mag unangemessen erscheinen, andererseits wird ein Autor nun einmal an dem gemessen, was er dem Leser als Buch in die Hand gibt. Ungeachtet des durchaus noch folgenden Lobs darf man verlangen, dass der Autor auch in der Phase der Drucklegung sorgfältig bleiben soll, und muss anmerken, dass auch zahlreiche Helfer, denen im Vorwort gedankt wird, offenbar nicht davor bewahren, dass evidente Versehen unkorrigiert bleiben: Der im Inhaltsverzeichnis angekündigte Lebenslauf fehlt auf der Seite 419 (die es nicht gibt), der 27. Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich kann sich niemals auf das Jahr 1875 beziehen, sondern nur auf das Jahr 1857 (LI), wer schon 1841 als »kurze Zeit zuvor verstorben« vermeldet wurde, kann dann nicht erst 1845 verstorben sein (112 Fn. 554) – womit sich die an sich verdienstliche Zuschreibung eines Artikels an einen bestimmten Autor als vermutlich gerade wieder falsch erweist. Die Abkürzung »a. M.« steht in Abkürzungsverzeichnissen juristischer Arbeiten üblicherweise für »andere(r) Meinung« – bei Saleski wird dafür

»am Main« ausgewiesen (XII). Nicht minder seltsam, wenn die schweizerischen Repräsentanten der historischen Rechtsschule als »Helvetier« bezeichnet werden (257). Die Klarstellung, dass der Basler Professor Schnell, wenn er 1850/51 von seiner »armen Universität« schreibt, nicht deren wirtschaftliche Situation gemeint hat, weil die Universität doch über »eigene und alte Fonds« verfügt habe, ist im Kontext der Anmerkung überflüssig und außerdem in sich nicht schlüssig (256 Fn. 1161): Denn was wäre, wenn diese Fonds leer oder gar überschuldet wären? Denn »alt« und »eigen« heißt nicht zwangsläufig »flüssig« und »werthaltig« – einer nunmehr in einer Basler Privatbank tätigen Prokuristin darf man diesen Einwand nachwerfen ... Die Freiheit in der Setzung von Kommata, die sich die Autorin durchgehend nimmt, ist zumindest auffällig, und Silbentrennungen wie »O-bergericht« und »Ü-berschrift« sind nicht nur eine Beleidigung für das Auge, sondern werden spätestens bei Eigennamen (E-scher) zum Ärgernis, noch mehr, wenn sie auf einer Seite sogar gehäuft vorkommen. Hier trägt nach Auffassung des Rezensenten auch der Verlag Mitverantwortung.

Mit der Darstellung der vier Zürcher Zeitschriften schließt die Autorin eine Lücke in der rechtshistorischen Literatur, während sich die drei noch bestehenden, »großen« Zeitschriften anlässlich ihrer diversen Jubiläen regelmäßig selbst darstellen oder Anlass zu Darstellung und Würdigung bieten. Dass man mit Saleski im Jahre 2007 auf die insgesamt 170 Jahre der ZBJV, die 155 Jahre der ZSR und die 103 Jahre der SJZ zurückschauen kann, ist einer der Vorzüge dieser Arbeit; angesichts kommender Jubiläen – die Zeitschriften mögen uns schweizeri-

* KATHARINA M. SALESKI, Theorie und Praxis des Rechts im Spiegel der frühen Zürcher und Schweizer juristischen Zeitschriften (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 58), Zürich: Schulthess 2007, LI, 418 S., ISBN 978-3-7255-5521-5

schen Juristen erhalten bleiben! – dürfte indessen Saleskis Arbeit wieder zu einer unter andern werden. Viel wichtiger erscheint deshalb, was wir bei ihr zu den längst vergessenen Zürcher Publikationen lesen können, denn diese bestanden und verschwanden, ohne dass man sich ihrer bisher systematisch angenommen hätte. Dass die Arbeit sich abmüht, systemtheoretische Erkenntnisse auf ihren Gegenstand zu applizieren, ist hinzunehmen. Die einschlägigen Erläuterungen wirken häufig aufgesetzt und überzeugen den Rezensenten schon gar nicht dort, wo die Autorin meint, sie könne die Inhalte einzelner Zeitschriftenausgaben auf ihre Theoriekonformität prüfen: Weder Friedrich Ludwig Keller noch Rudolf Schauberg kannten Niklas Luhmann, dem man vermutlich – so der Rezensent in aller Unbekümmertheit – kaum einen Gefallen tut, wenn man mit den Schlagworten von »Anschlussfähigkeit« und »Variation–Selektion–Rehabilitation« in allen rechtshistorischen Zusammenhängen arbeitet und fündig zu werden versucht; dazu bedarf es zumindest einmal der Souveränität, mit der Marie Theres Fögen solches unternahm. Der Rezensent verzichtet auf Grund seiner eingestanden Inkompetenz darauf, diesen Punkt zu vertiefen – der einschlägig interessierte Leser der vorliegenden Rezension weiß aber immerhin, wo die Arbeit Saleskis theoretisch verankert ist (namentlich bei ihr das Resümee 192–213 und die Zusammenfassung 394–400).

Sieht man also davon ab, den theoretischen Teil und Anspruch der Arbeit zu würdigen, bleibt immer noch ganz viel, das nicht nur der Erwähnung, sondern ungeteilten Lobes wert ist: Saleski hat eine Riesenmenge von Einzelinformationen über Personen, Karrieren, Lebensdaten, Ämter und Publikationen, über verwandtschaftliche Beziehungen und geistige Bezüge zusammengetra-

gen, das zu lesen auch nach vierhundert Seiten nicht die Spur langweilig ist: Eigentlich ist es sogar spannend, was sie über sehr bekannte, einst bekannte und offenbar auch schon immer unbekannte Redakteure, Herausgeber und ständige Mitarbeiter der juristischen Zeitschriften zusammengetragen hat. Teils in den 1691 Fußnoten, teils in den genau 400 Textseiten entstehen Figuren und Kontroversen, Arbeitsziele und gescheiterte Pläne vor den Augen des Lesers, zusammengehalten durch einen roten Faden, der da heißt: juristische Zeitschrift deutscher Sprache und erschienen in Zürich, Basel oder Bern. Dass unter diesem Kriterium noch ganz viele andere, meist auch viel jüngere Zeitschriften zu behandeln wären, kann man der Liste auf Seite 402 bis 410 entnehmen; dass in dieser Liste unverständlicherweise die »Basler Juristischen Mitteilungen« fehlen, ist der Autorin allerdings als weiterer Beleg für mangelnde Sorgfalt im Detail anzukreiden. Und dass es neben den drei großen, bis heute fortexistierenden deutschsprachigen Zeitschriften auch eine Reihe teils aus dem 19. Jahrhundert stammender französisch- und italienischsprachiger Periodica gibt und viele zwar auflagenschwache, aber lokal fest verankerte Rechtsprechungssammlungen, sei angemerkt; es wäre reizvoll zu wissen, ob, wann und wie deren – durchgehend ausstehende! – rechtshistorische Bearbeitung erfolgt.

Erster Gegenstand der Darstellung ist die »Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege«. Sie ist das ambitiöse Unternehmen eines vielseitigen Mannes – Friedrich Ludwig Kellers – und erschien zwischen 1833 und 1838. Saleski schildert (24–83) die persönlichen und geistigen Verbindungen zur historischen Rechtsschule und die Inhalte der Zeitschrift, wobei ihr nachzusehen ist, dass ihre Darstellung der – durchaus wirren – zürcherischen Lokalgeschichte und der

politischen Grundanschauungen der jeweiligen Konfliktparteien eindeutig die Sichtweise einer Ausländerin ist: Keinem Schweizer und schon gar keinem Zürcher käme es in den Sinn, das bis heute noch in Restbeständen, damals logischerweise völlig vorherrschende Laienrichtertum ohne Bezugnahme auf das Demokratieprinzip darzustellen. Selbstverständlich ist es hochspannend zu sehen, wie ein ausgebildeter Jurist aus der Savigny-Schule kraft Amtes (Obergerichtspräsident) und faktischen Monopols (Zeitschriftenherausgeber) versucht, im einheimischen Rechtswesen etwas zu bewirken – aber es ist auch bemerkenswert, dass er damit gründlich scheiterte. In einem Kanton wie Zürich, der zwar seit 1833 eine neue Universität hat, an der etwa fünf Professoren die Juristenausbildung zu etablieren suchen und gelegentlich weniger Studenten haben, als sie selbst Fakultätsmitglieder sind, und in dem die Rechtswissenschaft (nicht gleichzusetzen mit: Existenz einer juristischen Fakultät) und die Gesetzgebung praktisch inexistent sind, hat eine juristische Zeitschrift a priori einen (sehr) schweren Stand. Kellers Bestreben, vor allem die obergerichtliche Rechtsprechung zu publizieren und weniger wissenschaftliche Abhandlungen, mag zur beschränkten Lebensdauer seines Unternehmens beigetragen haben.

Nachfolgerin der »Monatschronik« wurden die – auf den Seiten 84–130 dargestellten – »Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege«, die zwischen 1841 und 1854 erschienen. Auch sie sind im Wesentlichen das Werk eines Mannes – des aus Deutschland stammenden, in der Folge in Zürich eingebürgerten Joseph Schauberg. Im Gegensatz zu Keller blieb Schauberg eine Professur an der Zürcher Universität versagt, und solange er Ausländer war, kam auch eine Richterkarriere nicht in Frage; dafür brachte er es als Anwalt zu An-

sehen und Vermögen. Dass er bei den Rechtsprechungsberichten anders als der seinerzeitige Obergerichtspräsident Keller vornehmlich auf eigenes Material – also Fälle, bei denen er Anwalt war – zurückgreifen musste, ist angesichts der fehlenden Unterstützung, die das Obergericht seinem Zeitschriftenprojekt lieh, und der persönlichen Zerwürfnisse, die Schaubergs Verhältnis zu den maßgebenden Repräsentanten des Zürcher Gerichtswesens prägten, nicht weiter verwunderlich. Schauberg versuchte allerdings, neben der Rechtsprechung auch der Rechtswissenschaft in seiner Zeitschrift Raum zu geben – vornehmlich, wenn auch nicht regelmäßig durch »Urteilsanmerkungen«. Diese stießen indessen, so scheint es, bei den Gerichten keineswegs auf Anklang. Schaubergs genuin rechtshistorische Interessen zeigen sich an der kurzlebigen, rein wissenschaftlichen »Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen«, die er zwischen 1844 und 1846 ebenfalls herausgab (131 f.).

Eigentliche Nachfolgerin der »Beiträge« wurde die zwischen 1855 und 1872 erscheinende »Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege« (133–178). Auch sie verband Rechtswissenschaft (Abhandlungen, Gutachten und Urteilscommentierungen) mit Rechtsprechungsberichten (Urteilsabdrucken). Neu waren dagegen die Rezensionen – schließlich entstand auch erst im Gefolge der umfassenden Gesetzgebungen (Zivilprozess, Strafprozess, Strafrecht, Zürcherisches Privatrechtliches Gesetzbuch) eine eigentliche einheimische Rechtsliteratur.

Das Ende der zürcherischen juristischen Zeitungen stellt die von Joseph Schaubergs Sohn Rudolf 1873 und 1874 nur gerade zweimal herausgegebene »Zürcherische Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft« dar

(179–191). Sie trat mit dem Anspruch auf, eine gesamtschweizerische Zeitschrift werden zu können, welches Unterfangen offenbar sogleich scheiterte. Schön wäre es gewesen, wenn sich die Autorin der in der Folge von Schauberg mit andern von 1875 bis 1882 herausgegebenen »Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege« gewidmet hätte, zumal sie sich ab 1883 mit der seit 1852 bestehenden »Zeitschrift für schweizerisches Recht« in deren »Neuer Folge« vereinigte (190f.).

Saleski stellt schließlich nach demselben Muster ab Seite 214 die drei großen Schweizerischen Zeitschriften dar, die bis heute bestehen. Eine Fülle von biografischem Material zu den diversen Redakteuren, Autoren, Mitarbeitern ergänzt die inhaltliche Darstellung dessen, was diese Zeitschriften bis zum Stichjahr 1911 enthalten haben (die Zeit danach wird denn auch richtigerweise ausgeblendet). Es entsteht abermals ein lebendiges Bild von vielen aus andern Zusammenhängen bekannten (oder eben sonst unbekannt) schweizerischen Juristen und ihren Tätigkeiten, Interessen und Publikationen. Wesentlicher Unterschied zu den Zürcher Zeitschriften ist bei den drei »Großen« die Verbindung zu Anwaltsvereinen bzw. das Eingehen von Allianzen mit den Repräsentanten der »praktischen Bedürfnisse«: War die »alte Folge« der Zeitschrift für schweizerisches Recht (234–308) noch dezidiert der Erforschung und Erhaltung alter und kantonaler Rechte gewidmet, war ihre immer enger werdende Verbindung zum Schweizerischen Juristenverein – dessen Verbandsorgan sie bis heute ist – einer der Gründe, weshalb sich die »Neue Folge« ab 1882 durchaus auch der Rechtsvereinheitlichung verschrieb (309–321); die Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (bzw. ihr Vorgängerorgan) war von Anfang an das »Vereinsblatt« eines großen und deshalb

auch einflussreichen kantonalen Anwaltsverbands (322–352); die Schweizerische Juristenzeitung trat mit dem Anspruch auf Aktualität und Praxisbezug an die Öffentlichkeit und entstand zu einem Zeitpunkt (1904), als die Fragen von Rechtsvereinheitlichung und Zentralismus längst entschieden waren, welche die Redaktionen und Autoren der andern Zeitschriften immer wieder beschäftigt hatten; als Publikationsorgan des schweizerischen Anwaltsverbands war sie dann ohnehin eindeutig als Praktikerblatt positioniert (353–393). Hübsch die dafür gewählte Kapitelüberschrift: »Eine Zeitung für Juristen mit wenig Zeit«.

Ob die Versuche, eine systemtheoretisch begründete »Theorie« des juristischen Zeitschriftenwesens darzustellen, wirklich tragfähig sind, lässt der Rezensent offen; er vermag auch nicht zu sehen, ob es jetzt wirklich wichtig sei, ob eine Redaktion ein »Ein-Mann-Unternehmen« sei oder eine »Organisation«. Er selbst hätte lieber mehr dazu gelesen, wie Aufkeimen und Absterben der »historischen Rechtsschule« in der Schweiz mit dem Zeitschriftenwesen zusammenhängen (könnten) und warum die Zusammenarbeit zwischen Zeitschriften und Universitäten jedenfalls im 19. Jahrhundert keine institutionalisierte, sondern eine rein zufällige, personenabhängige war, ob also das Bestreben nach »Wissenschaftlichkeit« mit den Veränderungen im Justizapparat und der Etablierung einer Wissenschaft entlang neuer Gesetze, gar der zunehmenden Rechtsvereinheitlichung zu tun haben könnte – mit andern Worten: wie die »Positivierung« des Rechts und die »Professionalisierung« mit den Zeitschriften zusammenhängen. Hier bleibt die Arbeit bestenfalls an der Oberfläche, wie es auch scheint, dass vieles an der Entwicklung der Schweiz des 19. Jahrhunderts der Autorin nicht so ganz klar wurde; einem echten

»Inländer« wäre aber möglicherweise auch der unbefangene Blick durch sein Vorwissen verstellt worden. Alle Einwendungen ändern nichts daran, dass man Saleskis Arbeit mit großem Vergnügen liest und darin, wegen der großen Materialdichte, durchaus Anregungen für weiterführende oder anders ausgerichtete Untersuchungen findet: Die Gesamtgeschichte der schweizeri-

schen juristischen Zeitschriften ist nämlich noch zu schreiben. Es wäre schön, wenn Saleskis Arbeit der gute Anfang und nicht gleich wieder das vorläufige Ende eines solchen Unternehmens wäre.

Matthias Schwaibold

Rechtspolitik und Deliktsrecht*

In ihrer Frankfurter Dissertation erzählt Uta Mohnhaupt-Wolf von der Vorgeschichte, der Entstehung und den Nachwirkungen der ›deutschen Schadensordnung‹, die die Akademie für Deutsches Recht zwischen 1940 und 1942 entwarf.

Die Arbeit gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Zunächst werden Entstehung und Inhalt der ›deutschen Schadensordnung‹ herausgearbeitet. Dann folgt ein Rückblick auf die Entwicklung seit 1900 und den dogmenhistorischen Kontext bis 1945 mit dem Ziel festzustellen, was an der ›deutschen Schadensordnung‹ neu war. Schließlich erfolgt ein Ausblick auf die Zeit nach 1945 mit der Frage, ob die Rekurse auf die ›Schadensordnung‹ nach 1945 nationalsozialistisches Gedankengut transportieren. Dieser Aufbau hat den Vorteil, dass die Rückschau perspektivisch klare Konturen hat. Der Nachteil ist, dass bei der Darstellung der Akademiendebatten die damals oft maßgebenden historischen Argumente dem Leser nicht unmittelbar eingängig sind oder von der Verfasserin bereits hier erläutert werden müssen, was Redundanzen fördert. Die gedanklichen Raster innerhalb der drei Kapitel sind die »Leitthemen« der ›deutschen

Schadensordnung‹: (1) deliktische Generalklausel, (2) Verschuldenshaftung, (3) Billigkeitshaftung, (4) Gehilfenhaftung. Die Einleitung und prägnante Zusammenfassungen bieten einen guten Zugang zum Inhalt des Buches.

Mohnhaupt-Wolf möchte (mit Broszat) zur Historisierung des Nationalsozialismus beitragen und zugleich eine »möglichst emotionsfreie und von ideologischer Belastung befreite Auseinandersetzung mit dem Entwurf einer deutschen Schadensordnung ermöglichen«, also aktuellen Reformdebatten dienen (20). Es geht um genauere Einblicke in die Tätigkeit der Akademie, die genaue Nachzeichnung der damaligen Argumentationswege, um die Frage, inwieweit ›Altes‹ und ›Neues‹ in die damaligen Lösungsvorschläge einging, und um Nachwirkungen in den schadensrechtlichen Debatten bis zur Schuldrechtsreform. Wohltuend fällt also auf, dass die häufige Engführung des Blicks auf die Jahre 1933 bis 1945 vermieden, schwierige Kontinuitätsfragen gestellt werden. Mohnhaupt-Wolf nutzt dabei alles greifbare gedruckte und ungedruckte Material und wertet die Sekundärliteratur gut aus. Glänzend gelingt die Rekonstruktion der Akademiendebatten. Insbesondere die entscheidenden

* UTA MOHNHAUPT-WOLF, Deliktsrecht und Rechtspolitik. Der Entwurf einer deutschen Schadensordnung (1940/42) im Kontext der Reformdiskussion über die Konzeption des Deliktsrechts im 20. Jahrhundert (Fundamenta Juridica. Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 49), Baden-Baden: Nomos 2004, 328 S., ISBN 3-8329-0527-8